

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	Ja/Nein Yes/No Oui/Non
---	------------------------------

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 20/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/EP 90/00 131

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Blockiergeschützte, hydraulische Bremsanlage

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B60 T 8/32, B60 T 11/28

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 5. November 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : Alfred Teves GmbH und andere

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

PCT Artikel 17 (3) a); Regeln 40.1; 40.2 (c); 13.1

Schlagwort / Keyword / Mot clé :

"Nichteinheitlich a posteriori in klaren Fällen
(bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: W 20/90 - 3.2.1
Internationale Anmeldung PCT/EP 90/00 131

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 5. November 1990

Anmelder:

1. ALFRED TEVES GmbH
Guerickestraße 7
D-6000 Frankfurt/Main 90
2. Burgdorf, Jochen
Neugasse 11
D-6050 Offenbach-Rumpenheim
3. David, Anton
Goldgrubenstraße 15
D-6071 Götzenhain
4. Guse, Hans-Albrecht
Fasanstraße 14
D-6380 Bad Homburg
5. Zutt, Ulrich
Elsternweg 2
D-6272 Niedernhausen 4
6. Schweighöfer, Bernd
Zum Weißen Stein 7
D-6384 Schmitten
7. Obersteiner, Georg
Hölderlinstraße 1
D-6240 Königstein

Vertreter:

Portwich, Peter
c/o ALFRED TEVES GmbH
Guerickestraße 7
D-6000 Frankfurt/Main 90

Gegenstand der Entscheidung:

Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 25. April 1990 zur Zahlung einer zusätzlichen
Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglied: F.J. Pröls
Mitglied: F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 24. Januar 1990 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP 90/00 131 eingereicht.
- II. In einer Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr vom 25. April 1990 hat die als internationale Recherchenbehörde (IRB) tätige Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag der Anmelderin mitgeteilt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung wurde sinngemäß angeführt, daß die ursprüngliche einzige allgemeine erfinderische Idee nicht mehr zulässig sei, da der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nach der DE-A-2 128 168 nicht neu oder zumindest nicht erfinderisch sei. Eine Untersuchung dahingehend, ob die Gegenstände der abhängigen Ansprüche anderweitig technisch zusammenhängen oder zusammenwirken, habe die Neueinordnung der Ansprüche in die folgenden zwei Sachverhalte ergeben, von denen jeder eine unterschiedliche erfinderische Idee verwirkliche, nämlich:
- a) eine Gesamtanlage nach den Patentansprüchen 1, 2-10 und
 - b) zwei konstruktive Ausführungen für eine Pumpe, eine Dämpfungskammer mit Rückschlagventilen und Drosselstelle, nach den Patentansprüchen 11-24.
- III. Die Anmelderin hat am 14. Mai 1990 Widerspruch nach Regel 40.2 c) PCT eingelegt und hat rechtzeitig die zusätzliche Recherchegebühr entrichtet. Zur Begründung des Widerspruchs führt sie aus, in der Anmeldung würden einerseits eine Bremsanlage mit einer Pumpe und einer

Dämpfungseinheit und andererseits zwei konstruktive Ausführungen für diese Pumpe mit Dämpfungskammer, Rückschlagventil und Drosselstelle beschrieben.

Die Pumpen würden ihre besondere Wirkung insbesondere für die beanspruchte Bremsanlage erzielen. Die Bremsanlage sei andererseits besonders dazu geeignet mit einer derartigen Pumpe ausgerüstet zu werden. Insofern werde eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht, nämlich eine geräuscharme ABS-Bremsanlage zu schaffen.

Die Anmelderin verweist weiterhin auf Regel 13.2 (ii) PCT, wonach Regel 13.1 PCT so auszulegen sei, daß sie insbesondere die Möglichkeit zuläßt, daß mit einem selbständigen Anspruch für ein bestimmtes Verfahren innerhalb derselben Anmeldung ein selbständiger Anspruch für eine Vorrichtung oder ein Mittel, die zur Ausführung des Verfahrens besonders entwickelt wurden, verbunden werden könne. In der Anmeldung stünden sich zwar nicht ein Verfahren und ein Mittel gegenüber, sondern eine Anlage und ein Mittel, die aber ebenfalls in der Weise verbunden seien, daß das Mittel insbesondere in Hinblick auf die (Brems-)Anlage (entsprechend dem Verfahren) entwickelt worden sei. In analoger Anwendung der Regel 13.2 (ii) PCT sei daher von einer Einheitlichkeit der Anmeldung auszugehen.

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch ist zulässig. Die zusätzliche Recherchengebühr ist im Sinne von Artikel 17 (3) a) PCT fristgerecht entrichtet worden. Ferner entspricht der Widerspruch in formaler Hinsicht den Erfordernissen der Regel 40.2 c) PCT.

2. Erkennbar hat die IRB die Auffassung vertreten, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 der Anmeldung nicht mehr neu ist und daß sich die Ansprüche 1 bis 24 auf zwei unterschiedliche Anspruchsgruppen beziehen, die keine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (Regel 13.1 PCT).

Die Kammer ist der Auffassung, daß es im vorliegenden, einfachen Fall für die Anmelderin aufgrund des Hinweises auf die fehlende Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit der allgemeinen erfinderischen Idee (im Hinblick auf den genannten Stand der Technik) einerseits und aufgrund der Aufzählung der unterschiedlichen Sachverhalte in den Ansprüchen andererseits erkennbar war, welche Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren.

Unter diesen Umständen kann die in der Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) PCT enthaltene, an sich knappe Begründung im Sinne von Regel 40.1 PCT noch als ausreichend für die Feststellung angesehen werden, daß die Anmeldung nicht dem Erfordernis der Einheitlichkeit entspreche.

3. Die internationale Anmeldung enthält einen unabhängigen Anspruch 1 und abhängige Ansprüche 2 bis 24.
- 3.1 Die von der IRB entgegengehaltene DE-A-2 128 168 (vgl. insbes. Fig. 1) offenbart eine blockiergeschützte, hydraulische Bremsanlage mit einem Hauptbremszylinder 4 und mindestens einer Radbremse 1a, b, die mit dem Hauptzylinder 4 über eine Bremsleitung 5, 5a bzw. 5b verbunden ist. Weiterhin ist eine Pumpe 9 über ihre Druckleitung 11 mit dem Hauptbremszylinder 4 verbunden. Zum schlupfabhängigen Steuern des Druckes in der Radbremse 1a, 1b sind Modulationsventile 6a, b und 7a, b vorgesehen, wobei zum Druckabsenken den Radbremsen Druckmittel entnommen und

zum Druckaufbau Druckmittel zugeführt wird. In der Druckleitung 11 der Pumpe 9 sind eine Dämpfungsvorrichtung 13 und eine Blende 12 vorgesehen, die der Geräuschminderung dienen (vgl. S. 3, Abs. 1-3 von D1). Um bei einer solchen Dämpfungsvorrichtung zu vermeiden, daß beim Bremsen Druckflüssigkeit von der Bremsleitung 5, 5a, 5b über die Pumpendruckleitung 11 direkt in die Speicherkammer der Dämpfungsvorrichtung 13 gelangt und die Bremsung, begleitet von einer Pedalwegverlängerung, weicht, ist in der Druckleitung 11 ein Rückschlagventil 14 vorgesehen, das zur Pumpe 3 hin sperrt und zwischen der Dämpfungseinrichtung 13 und dem Hauptzylinder 4 angeordnet ist.

Die vorstehende Analyse der aus D1 bekannten Bremsanlage zeigt, daß alle Merkmale des Anspruchs 1 der internationalen Anmeldung unmittelbar in der Druckschrift D1 offenbart sind.

- 3.2 Da somit der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht mehr neu ist und damit die ihm zugrundeliegende allgemeine Idee nicht mehr als erfinderisch angesehen werden kann, ist zu untersuchen, ob sich die abhängigen Ansprüche in Verbindung mit den Merkmalen nach Anspruch 1 noch einer einzigen allgemeinen erfinderischen Idee unterordnen lassen.

In dieser Untersuchung sind insbesondere die ausschließlich oder unter anderem direkt auf den Anspruch 1 zurückbezogenen Ansprüche 2, 4, 6, 9 bis 11, 13 bis 17 und 20 bis 24 zu berücksichtigen.

- 3.3 Nach Auffassung der Kammer enthalten diese Ansprüche sowie die auf sie zurückbezogenen (nachfolgend in Klammern angeführten) Ansprüche die folgenden aufgelisteten Ausbildungen des Gesamtschaltplans sowie die konstruktiven

Weiterbildungen der Basisbauteile der bekannten Bremsanlage nach dem Anspruch 1:

- a) Gesamtschaltplan der Bremsanlage mit Benennung und Einordnung der Basisbauteile; Ansprüche 2 (3), 6 (7, 8) und 10

- b) Dämpfungseinrichtung (23, 40)
 - b₁) erste konstruktive Bauform (mit federbeaufschlagtem Kolben 25, Fig. 1); Ansprüche 4 (5)

 - b₂) zweite konstruktive Bauform (mit elastomerem Formteil 41, Fig. 2, 3); Ansprüche 17 (18, 19) und 21 bis 23

 - b₃) in integrierter Bauweise (Baueinheit) mit Rückschlagventil 28, Pumpendruckventil 20, der Drossel 31 und der Pumpe 16, 30 (Fig 2); Ansprüche 11 (12), 13, 15, 16 und 20

- c) Pumpe (16), ihre grundlegende konstruktive Bauform sowie in integrierter Bauform mit einer Ventilbaueinheit 20, 28, 33 (Fig. 2, 3).
Ansprüche 9, 14 und 24.

3.4 Aus der vorstehenden Auflistung und Benennung der Gegenstände aus den Anspruchsgruppen ist ohne weiteres erkennbar, daß die Weiterbildungen a), b₁), b₂), b₃) und c) völlig unabhängig voneinander bei der aus D1 bekannten Bremsanlage nach dem Anspruch 1 eingesetzt werden können und diese unabhängig voneinander in unterschiedlichen Richtungen weiterzuentwickeln vermögen.

Im übrigen ist nach Überzeugung der Kammer die von der Anmelderin vertretene Auslegung der Regel 13.1 PCT in Verbindung mit Regel 13.2 (ii) PCT (vgl. unter dem vorstehenden Punkt III des 3. Absatz) nicht haltbar.

Die Bremsanlage nach dem Anspruch 1 betrifft zweifellos eine Vorrichtung und nicht ein Verfahren. Es stehen sich somit bei einem Vergleich der Anspruchsgruppen a) bis c), jeweils einschließlich des Anspruchs 1, ausschließlich Vorrichtungsansprüche gegenüber.

Im Rahmen der Regel 13.2 (ii) PCT sind unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Kategorien von Ansprüchen in einer Anmeldung möglich. Dies gilt auch für unabhängige Ansprüche der gleichen Kategorie, die allerdings nur dann zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der Regel 13.1 PCT vorliegen.

Nach Auffassung der Kammer gibt der Wortlaut der Regel 13.2 (ii) PCT keinen Anlaß, die für verschiedene Ausprägungen desselben erfinderischen Sachverhalts bei unabhängigen Ansprüchen verschiedener Kategorien bejahte Einheitlichkeit auch bei Ansprüchen gleicher Kategorie anzuerkennen, die sich auf verschiedene Ausführungsformen einer bekannten Vorrichtung beziehen und die nicht dem Erfordernis der Regel 13.1 PCT genügen.

4. Ungeachtet der Tatsache, daß die Definition der obenstehenden Gegenstände teilweise anders ist als die von der IRB vorgenommene, müssen im vorliegenden Fall grundsätzlich mehrere Gegenstände unterschieden werden, von denen jeder eine unterschiedliche, möglicherweise erfinderische Idee verwirklicht.

4.1 In der grundlegenden noch nicht publizierten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 1/89 vom 2. Mai 1990 (siehe auch die Stellungnahme der Großen Beschwerdekammer G 2/89

vom gleichen Datum) ist ausgeführt worden, daß das EPA in seiner Funktion als IRB nach Artikel 17 (3) (a) PCT auch weitere Recherchegebühren verlangen kann, wenn der Anmeldung die Einheitlichkeit "a posteriori" fehlt und es sich dabei um einen klaren Fall handelt.

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich hier um solch einen klaren Fall, denn die Uneinheitlichkeit der zu den Anspruchsgruppen formulierten Konzepte ist nach Wegfall der ursprünglichen allgemeinen erfinderischen Idee offensichtlich.

- 4.2 Für eine vollständige Recherche war die IRB deshalb, nach Ansicht der Kammer, berechtigt, zumindest eine zusätzliche Recherchegebühr zu fordern.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

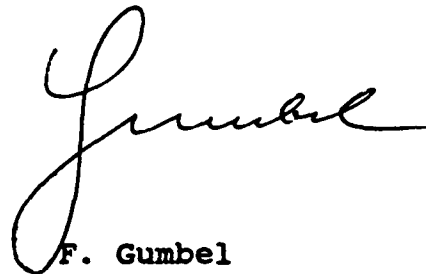
Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) PCT wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



F. Gumbel